S 41 AS 1486/22 ER

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Grundsicherung für Arbeitsuchende
Abteilung	-
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Anhörung Begründung von Verwaltungsakten Beratungs- und Hinweispflichten Darlehen Meistbegünstigungsprinzip Regelungsanordnung Vermögen Verwertbarkeit Verwertungserfordernis Verwertungsmöglichkeiten vorläufige Leistungsgewährung Widerspruch wirtschaftlicher Nutzen Zuschuss
Leitsätze	1. Für eine darlehensweise Gewährung von Leistungen reicht es nicht aus, dass dem Hilfesuchenden Vermögen zusteht, wenn nicht absehbar ist, ob er einen wirtschaftlichen Nutzen aus dem Vermögen ziehen kann. Es liegt eine generelle Unverwertbarkeit im Sinne des § 12 Abs. 1 SGB II vor, wenn ungewiss ist, wann eine für die Verwertbarkeit notwendige Bedingung eintreten wird. 2. Ist ein Grundstück voraussichtlich im Bewilligungszeitraum nicht veräußer- oder belastbar, liegt dauerhafte Unverwertbarkeit vor. Leistungen sind dann als Zuschuss zu erbringen. Der Hinweis auf theoretisch in Betracht kommende Verwertungsvarianten genügt nicht. 3. Auch im Rahmen von § 9 Abs. 4, § 24 Abs. 5 SGB II treffen die Jobcenter Beratungs- und Hinweispflichten. Der Hilfesuchende muss auf das

	Verwertungserfordernis hingewiesen worden sein, ihm müssen konkrete Verwertungsmöglichkeiten beispielhaft aufgezeigt worden sein und ihm muss für eine nicht mögliche sofortige Verwertung Zeit eingeräumt worden sein. In dieser Zeit sind Leistungen darlehensweise zu erbringen.
Normenkette	GG Art. 1 GG Art. 20 SGB II § 12 SGB II § 24 Abs. 5 SGB II § 39 Nr. 1 SGB II § 9 SGB X § 24 SGB X § 35 SGB X § 45 SGB X § 48 SGG § 86b Abs. 2 Satz 2

1. Instanz

Aktenzeichen	S 41 AS 1486/22 ER
Datum	21.12.2022

2. Instanz

Aktenzeichen	L 16 AS 18/23 B ER
Datum	06.02.2023

3. Instanz

Datum	-

Â

I. Auf die Beschwerde wird der Beschluss des Sozialgerichts MÃ¼nchen vom 21. Dezember 2022 aufgehoben, die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs gegen den Bescheid vom 27.07.2022 bis zum Abschluss des Widerspruchsverfahrens angeordnet und der Beschwerdegegner im Wege der einstweiligen Anordnung verpflichtet, der BeschwerdefÃ¼hrerin vorlÃ¤ufig Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch fÃ¼r die Zeit vom 01.02.2023 bis 31.07.2023 in HÃ¶he von monatlich 1.064,21 Euro zu gewÃ¤hren, davon monatlich 455,00 Euro zu zahlen an die BeschwerdefÃ¼hrerin, monatlich 522,21 Euro zu zahlen an den Vermieter, monatlich 40,00 Euro zu zahlen an den Gas- und monatlich 47,00 Euro zu zahlen an den Stromversorger.

II. Der Beschwerdegegner hat der BeschwerdefÃ¼hrerin die auÃergerichtlichen Kosten beider Instanzen zu erstatten.

G r Ã¼ n d e :

I.

Die Antragstellerin und BeschwerdefÃ¼hrerin (Bf) begehrt vom Antrags- und Beschwerdegegner (Bg) Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) ab 24.11.2022 â bzw. hilfsweise ab 01.10.2022 â als Zuschuss, hilfsweise als Darlehen.

Die 1965 geborene alleinlebende Bf schuldet fÃ¼r ihre Wohnung eine Gesamtmiete iHv monatlich 522,21 â¬ bruttokalt (= 424,21 â¬ Grundmiete und 98,00 â¬ Vorauszahlung fÃ¼r kalte Betriebskosten). Die Wohnung wird mit Gas beheizt, hierfÃ¼r schuldet die Bf Abschlagszahlungen an die Stadtwerke A iHv monatlich 40,00 â¬ (Angabe der Bf im Weiterbewilligungsantrag vom 26.08.2022). AuÃerdem ist ein monatlicher Stromabschlag iHv 47,00 â¬ an den Stromversorger zu zahlen.

Die Eltern der Bf (K und N A) waren je zur HÃ¤lfte als EigentÃ¼mer eines mit einem Wohnhaus und NebengebÃ¤ude bebauten, ca. 1.200 qm groÃen GrundstÃ¼cks mit Gartenland im Grundbuch eingetragen. Das GrundstÃ¼ck mit der Flnr. xxx befindet sich in A (A), R StraÃe.

Die Eltern der Bf erstellten am 04.11.2007 ein gemeinschaftliches Testament. Darin verfÃ¼gten sie (fÃ¼r den ersten Erbfall), dass der Erstversterbende die Schwester der Bf (H A) zu 7/10 und die Bf zu 3/10 als Erbin einsetzt. Ferner wurde verfÃ¼gt, dass nach dem Tod des Erstversterbenden zugunsten des Ãberlebenden ein VermÃ¤chtnis dahingehend angeordnet werde, dass der Ãberlebende den gesamten Nachlass des Erstversterbenden mit Ausnahme des HausgrundstÃ¼cks A, R StraÃe, erhalte. Der Ãberlebende sollte laut Testament zusÃ¤tzlich ein lebenslanges NieÃbrauchsrecht an dem GrundstÃ¼ck erhalten, das auf Verlangen des Ãberlebenden im Grundbuch einzutragen sei. Im Testament ordne der Erstversterbende fÃ¼r seinen Nachlass (Dauer-)Testamentsvollstreckung an; sollte Herr K A der Erstversterbende sein, werde Frau N A zur Testamentsvollstreckerin ernannt.

Am 06.08.2011 verstarb der Vater der Bf. Ausweislich einer Niederschrift des Amtsgerichts A vom 09.11.2011 beantragten die Mutter der Bf, geb. 1941, und die Schwester der Bf, geb. 1968, in Vollziehung des gemeinschaftlichen Testaments vom 04.11.2007 die Berichtigung des Grundbuchs. Am 07.12.2011 wurden daraufhin die Bf und ihre Schwester anstelle ihres verstorbenen Vaters in Erbengemeinschaft zu 1/2 im Grundbuch eingetragen. Die Mutter der beiden Schwestern blieb MiteigentÃ¼merin zu 1/2 und bewohnt das Haus nach wie vor.

Die Bf teilte dem Bg soweit ersichtlich nicht mit, dass sie im Jahr 2011 geerbt hatte.

Auf den Weiterbewilligungsantrag der Bf fÃ¼r die Zeit ab Februar 2022 bewilligte der Bg mit Bescheid vom 18.01.2022 Leistungen fÃ¼r die Zeit von Februar 2022 bis Januar 2023 iHv monatlich zuletzt 971,21 â¬ (Oktober 2022 bis Januar 2023).

Mit Schreiben vom 08.07.2022 bat die Bf um â□□Aufstellung der aufgelaufenen Sozialleistungen fÃ¼r eine erbrechtliche Beratungâ□□. Nach einer Notiz des Bg teilte die Bf weiter telefonisch mit, dass sie im Jahr â□□2010 1/6 ihres Elternhauses geerbtâ□□ habe. Der Bg stellte ab August 2022 die Zahlung an die Bf vorlÃ¤ufig ein und forderte die Bf mit Schreiben vom 19.07.2022 zur Vorlage folgender Unterlagen in Bezug auf die geerbte Immobilie unter Fristsetzung bis zum 05.08.2022 auf:
â□□ Erbschein
â□□ Grundbuchauszug
â□□ Nachweis Ã¼ber den aktuellen Wert
â□□ Informationen zur Immobilie (GrundstÃ¼cksgrÃ¶Ã□e, Art der Bebauung, Quadratmeter der Bebauung)
â□□ Haben Sie Miete von Ihrer Mutter fÃ¼r Ihren Anteil gefordert?
â□□ Haben Sie sich um die Verwertung Ihres VermÃ¶gens gekÃ¼mmert?

Die angeforderten Unterlagen wurden nicht vorgelegt.

Mit Bescheid vom 27.07.2022 hob der Bg die Leistungsbewilligung ab August 2022 vollstÃ¤ndig auf. Grund sei, dass die Bf eine Erbschaft im Jahr 2010 mitgeteilt habe, sie erhalte zur KlÃ¤rung des VermÃ¶gens im Anschluss eine vorlÃ¤ufige Bewilligung fÃ¼r zwei Monate. Mit weiterem Bescheid vom 27.07.2022 bewilligte der Bg aufgrund des unklaren VermÃ¶gens der Bf vorlÃ¤ufig Grundsicherungsleistungen fÃ¼r die Zeit von August bis September 2022 iHv monatlich 1.013,21 â□¬.

Mit Schreiben vom 29.07.2022 fÃ¼hrte die Bf durch ihre frÃ¼here BevollmÃ¤chtigte aus, dass eine Verwertung des GrundstÃ¼cks aufgrund des lebenslangen NieÃ□brauchs der Mutter derzeit nicht mÃ¶glich sei, sie â□□fordere den Bg zugleich auf, die Einstellung der Sozialhilfeleistungen an die Bf unverzÃ¼glich wieder aufzuhebenâ□□. BeigefÃ¼gt war das Testament der Eltern der Bf.

Am 26.08.2022 beantragte die Bf die Weiterbewilligung von SGB II-Leistungen ab Oktober 2022. Sie gab an, dass â□□sich Ã□nderungen erst mit dem Sterbefall ihrer Mutter ergeben kÃ¶nntenâ□□, und verwies auf das o.g. Schreiben vom 29.07.2022.

Mit Schreiben vom 07.09.2022 forderte der Bg nochmals unter Hinweis auf die Folgen fehlender Mitwirkung bis 26.09.2022 zur Vorlage derselben Unterlagen zur Immobilie auf und bat um Mitteilung, ob sich die Bf bereits um die Verwertung gekÃ¼mmert habe.

Mit Bescheid vom 26.09.2022 versagte der Bg die GewÃ¤hrung von SGB II-Leistungen an die Bf bis zur Nachholung der Mitwirkung vollstÃ¤ndig. Hiergegen lieÃ□ die Bf durch ihren neuen BevollmÃ¤chtigten Widerspruch einlegen. Mit Widerspruchsbescheid vom 20.12.2022 wies der Bg den Widerspruch gegen den Versagungsbescheid vom 26.09.2022 zurÃ¼ck. Die Klage hiergegen ist seit 12.01.2023 beim Sozialgericht MÃ¼nchen (SG) unter dem Aktenzeichen S 22 AS 48/23 anhÃ¤ngig.

Ebenfalls am 26.09.2022 ging beim Bg ein anwaltliches Schreiben vom 22.09.2022

ein, dem ein Grundbuchauszug beilag, aus dem hervorgeht, dass die Bf zusammen mit ihrer Schwester in Erbengemeinschaft seit 07.12.2011 zu 1/2 MiteigentÃ¼merin des GrundstÃ¼cks R StraÃe, A, ist. Hierin wurde zudem auf einen Erbschein vom 09.11.2011 verwiesen.

Mit weiterem Schreiben vom 30.09.2022 forderte der Bg erneut Unterlagen unter Fristsetzung bis zum 17.10.2022 an (Erbschein, Nachweis Ã¼ber den aktuellen Wert der Immobilie, weitere Informationen zur Immobilie â GrundstÃ¼cksgrÃ¶Ãe, Art und Quadratmeter der Bebauung -) und bat erneut um Mitteilung, ob sich die Bf bereits um eine Verwertung gekÃ¼mmert habe. Mit Schreiben vom 13.12.2022 wiederholte die Bf den Vortrag, dass eine Verwertung des Miteigentumsanteils nicht mÃ¶glich sei, solange ihre Mutter noch lebe. Mutter und Schwester wÃ¼rden einer VerÃ¤uÃerung der Immobilie nicht zustimmen. Ein Erbschein liege nicht vor.

Mit weiterem Schreiben vom 19.10.2022 forderte der Bg erneut dieselben Unterlagen unter Fristsetzung bis zum 07.11.2022 an. Mit E-Mail vom 21.10.2022 teilte die Bf mit, eine Abschrift des Erbscheins sei beim Nachlassgericht angefordert worden. Das GrundstÃ¼ck sei 1.200 qm groÃ und habe einen Wert von 2 bis 2,5 Mio. â¬, es sei mit einem Einfamilienhaus aus den 1960er Jahren bebaut, das von der Mutter der Bf bewohnt werde. Die Bf habe sich nicht um eine Verwertung gekÃ¼mmert, dies sei ihr nicht mÃ¶glich. Eine Versteigerung komme nicht in Betracht. Eine AblÃ¶se des Anteils sei denkbar; da Mutter und Schwester nicht Ã¼ber liquide Mittel verfÃ¼gten, kÃ¶nnten sich Verhandlungen jedoch bis zu 12 Monate hinziehen. BeigefÃ¼gt wurde eine Niederschrift des Amtsgerichts A vom 09.11.2011.

Mit Schreiben vom 07.11.2022 forderte der Bg erneut den Erbschein sowie nunmehr auch ein VermÃ¶gensverzeichnis unter Fristsetzung bis 24.11.2022 an.

Mit Schreiben vom 18.11.2022 und 22.11.2022 wies der BevollmÃ¤chtigte auf die âsachlichen und zeitlichen Schwierigkeitenâ hin und beantragte eine Vorschussleistung, hilfsweise ein Darlehen. Die Erbschaft sei noch kein bereites Mittel. Die Leistungen seien zumindest als Darlehen zu gewÃ¤hren. Der Bg sei seiner Beratungs- und Hinweispflicht im Hinblick auf eine etwaige Verwertung des Erbanteils nicht nachgekommen.

Mit Schreiben vom 16.11.2022 kÃ¼ndigte der Vermieter (D GmbH) das MietverhÃltnis mit der Bf wegen Zahlungsverzugs (Mieten fÃ¼r Oktober und November 2022 iHv insgesamt 1.044,42 â¬ nicht bezahlt) fristlos, hilfsweise ordentlich. Die Bf wurde aufgefordert, die Wohnung bis zum 30.11.2022 an den Vermieter herauszugeben.

Am 24.11.2022 stellte die Bf beim SG einen Antrag auf GewÃ¤hrung einstweiligen Rechtsschutzes. Sie erhalte seit zwei Monaten keine Leistungen. Sie verwies auf die KÃ¼ndigung ihrer Wohnung.

Mit gerichtlichem Schreiben vom 29.11.2022 wurde die Bf um Vorlage des Erbscheins, des Nachlassverzeichnisses und des Testamentsvollstreckerzeugnisses

gebeten.

Am 05.12.2022 wurde der Erbschein vorgelegt, aus dem hervorgeht, dass die Bf zu 3/10 Erbin ihres Vaters geworden war. Am 06.12.2022 legte die Bf das Testamentsvollstreckerzeugnis vor.

Am 12.12.2022 Ã¼bersandte der BevollmÃ¤chtigte der Bf eine E-Mail der frÃ¼heren BevollmÃ¤chtigten der Bf vom 09.12.2022 mit der Mitteilung, dass aufgrund des NieÃbrauchs der Mutter der Bf bislang keinerlei VerwertungsbemÃ¼hungen unternommen worden seien. Ein Ankauf des Erbteils der Bf komme derzeit nicht in Betracht, da weder die Mutter noch die Schwester der Bf Ã¼ber liquide Mittel verfÃ¼gten. Â

Mit Beschluss vom 21.12.2022 lehnte das SG den Antrag auf GewÃ¤hrung einstweiligen Rechtsschutzes vom 24.11.2022 ab. RÃ¼ckwirkend fÃ¼r die Zeit vom 01.10.2022 bis 23.11.2022, also fÃ¼r die Zeit vor Eingang des Antrags auf GewÃ¤hrung einstweiligen Rechtsschutzes bei Gericht (24.11.2022), fehle bereits ein Anordnungsgrund, die Bf kÃ¶nne zumindest vorÃ¼bergehend problemlos in ihr Elternhaus einziehen. Auch fÃ¼r die Zeit ab 24.11.2022 sei ein Anordnungsgrund nicht glaubhaft gemacht. Ein solcher liege regelmÃ¤Ãig nicht vor, wenn vom Gericht und auch vom Bg angeforderte Unterlagen nicht beigebracht wÃ¼rden. Hier sei trotz Aufforderungen des Gerichts und des Bg kein Nachlassverzeichnis vorgelegt worden. Ein Anordnungsanspruch auf einen Zuschuss oder ein Darlehen sei ebenfalls nicht glaubhaft. Verschiedene VerwertungsmÃ¶glichkeiten seien denkbar. Die Bf verfÃ¼ge Ã¼ber VermÃ¶gen, mit dem sie ihren Bedarf decken kÃ¶nne. Ein Unterkunftskostenbedarf gem. Â§ 22 Abs. 1 S. 1 SGB II bestehe bei summarischer PrÃ¼fung nicht (mehr). Die Bf sei nicht iSd Â§ 9 Abs. 4 SGB II hilfebedÃ¼rftig, deshalb kÃ¶nne sie auch keine darlehensweisen Leistungen nach Â§ 24 Abs. 5 SGB II beanspruchen. Der Beschluss wurde der Bf am 21.12.2022 zugestellt.

Mit Schreiben vom 28.12.2022 und vom 10.01.2023 forderte der Bg unter Fristsetzung bis zuletzt 27.01.2023 die Bf erneut auf, ein VermÃ¶gensverzeichnis (des Vaters beim Ableben) vorzulegen sowie eine ErklÃ¤rung abzugeben, weshalb die VermÃ¶gensaufteilung im Erbschein und im Grundbuch nicht Ã¼bereinstimmten und ob es weiteres VermÃ¶gen gegeben habe, das verteilt worden sei. Des Weiteren mÃ¼sse sie Nachweise Ã¼ber VerwertungsbemÃ¼hungen einreichen.

Gegen den Beschluss vom 21.12.2022 hat die Bf am 12.01.2023 Beschwerde zum Bayerischen Landessozialgericht eingelegt.

Die Bf hat eidesstattliche Versicherungen ihrer Schwester und ihrer Mutter beigebracht, die Schwester bestÃ¤tigt die Miteigentumsanteile zu 3/10 und 7/10 und teilt mit, dass es darÃ¼ber hinaus keine Zuwendungen gegeben habe. Die Mutter hat erklÃ¤rt, sie kÃ¶nne die Bf nicht bei sich aufnehmen, das Haus habe 83 qm, es gebe keinen abtrennbaren Bereich, die Bf sei suchtkrank und kÃ¶rperlich eingeschrÃ¤nkt, sie kÃ¶nne ihrer Mutter keine Hilfe sein, diese kÃ¶nne mit der Suchterkrankung nicht umgehen. SchlieÃlich ist ein Nachlassverzeichnis

beigefÃ¼gt worden.

Am 03.02.2023 hat die Bf im Rahmen eines Termins zur ErÃ¶rterung der Sach- und Rechtslage erklÃ¤rt, ihre Schwester habe darlehensweise die Miete fÃ¼r Oktober 2022 bis Januar 2023 bezahlt, der Vermieter habe daraufhin mÃ¼ndlich erklÃ¤rt, dass die KÃ¼ndigung aus November 2022 mit der Zahlung hinfÃ¤llig sei. Sie hat ein Schreiben ihrer ehemaligen BevollmÃ¤chtigten vom 30.01.2023 vorgelegt, in dem erklÃ¤rt wird, dass die Schwester der Bf diese â□□auszahlenâ□□ mÃ¶chte, jedoch nicht Ã¼ber die notwendigen Mittel verfÃ¼ge und daher einen Teil des GrundstÃ¼cks verwerten mÃ¼sse. Die Suche nach einer LÃ¶sung werde sicher das gesamte Jahr beanspruchen.

Die Bf beantragt,
den Beschluss des Sozialgerichts MÃ¼nchen vom 21.12.2022 aufzuheben und den Beschwerdegegner zu verpflichten, der BeschwerdefÃ¼hrerin vorlÃ¤ufig fÃ¼r den Zeitraum ab 24.11.2022 bzw. hilfsweise ab 01.10.2022 Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II zuzÃ¼glich der an die Kranken- und Pflegeversicherung zu zahlenden BeitrÃ¤ge zuschussweise, hilfsweise als Darlehen, zu gewÃ¤hren.

Der Bg beantragt,
die Beschwerde gegen den Beschluss des Sozialgerichts MÃ¼nchen vom 21.12.2022 zurÃ¼ckzuweisen.

Zur BegrÃ¼ndung hat der Bg insbesondere auf die AusfÃ¼hrungen im Beschluss des SG verwiesen.

Zur ErgÃ¤nzung des Sachverhalts wird auf den Inhalt der Gerichtsakten beider Instanzen sowie der Verwaltungsakte des Bg verwiesen.

II.

Die zulÃ¤ssige, insbesondere nach Â§Â§ 172 Abs. 1, 173 Satz 1 und 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) statthafte und form- und fristgerecht erhobene Beschwerde gegen den Beschluss des SG vom 21.12.2022 ist in vollem Umfang begrÃ¼ndet. Zu Unrecht hat das SG den Antrag auf GewÃ¤hrung einstweiligen Rechtsschutzes abgelehnt.

1. Soweit es um die vorlÃ¤ufige LeistungsgewÃ¤hrung fÃ¼r die Zeit vom 01.10.2022 bis zum 31.01.2023 geht, ist statthafter Rechtsbehelf ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs vom 29.07.2022 gegen den Aufhebungsbescheid vom 27.07.2022 nach Â§ 86b Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGG. Hiernach kann das Gericht der Hauptsache auf Antrag in den FÃ¤llen, in denen der Widerspruch keine aufschiebende Wirkung hat, die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise anordnen. Ist der Verwaltungsakt offensichtlich rechtswidrig und der Betroffene durch ihn in seinen subjektiven Rechten verletzt, wird die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs angeordnet, weil dann ein Ã¶ffentliches Interesse oder ein berÃ¼cksichtigungsfÃ¤higes Interesse eines Dritten an der Vollziehung nicht

bestehen kann. Bei offenbarer Rechtswidrigkeit ist fÃ¼r eine Entscheidung zugunsten der Bf, anders als bei Entscheidungen nach Â§ 86b Abs. 2 SGG, keine besondere EilbedÃ¼rftigkeit erforderlich (Burkiczak, a.a.O., Â§ 86b Rn. 195, Keller in: Meyer-Ladewig/Keller/ Leitherer/Schmidt, Sozialgerichtsgesetz, 13. Aufl. 2020, Â§ 86b Rn 12 f).

In der Hauptsache ist eine reine Anfechtungsklage statthafter Rechtsbehelf, da das Rechtsschutzbegehren sich darin erschÃ¶pft, die Beseitigung eines belastenden Verwaltungsakts zu erreichen (vgl. Burkiczak in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGG, 2. Aufl. 2022, Â§ 86b (Stand: 03.02.2023) Rn. 133, 312). Denn mit der Beseitigung des Aufhebungsbescheids vom 27.07.2022 wÃ¼rde die Bewilligung aus dem Bescheid vom 18.01.2022 fÃ¼r die Zeit bis Januar 2023 â□□wiederauflebenâ□□.

Der Senat legt das Schreiben der ehemaligen BevollmÃ¤chtigten der Bf vom 29.07.2022, in dem sie â□□den Bg zugleich auffordere, die Einstellung der Sozialhilfeleistungen an die Bf unverzÃ¼glich wieder aufzuhebenâ□□, als Widerspruch gegen den Aufhebungsbescheid vom 27.07.2022 aus. Ein Widerspruch muss nicht als solcher bezeichnet sein, das Schreiben ist unabhÃ¤ngig vom Wortlaut unter BerÃ¼cksichtigung des wirklichen Willens nach dem MeistbegÃ¼nstigungsprinzip derart auszulegen, dass das Begehren der Bf mÃ¶glichst weitgehend zum Tragen kommt. Bei Unklarheiten, die nicht im Wege der Auslegung beseitigt werden kÃ¶nnen, ist die BehÃ¶rde gehalten, durch RÃ¼ckfragen zu klÃ¤ren, ob ein fÃ¶rmlicher Widerspruch erhoben werden sollte und wogegen sich dieser richtet (Gall in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGG, 2. Aufl., Â§ 83 SGG (Stand: 15.06.2022) Rn. 12 f.).

Nach summarischer PrÃ¼fung spricht viel dafÃ¼r, dass der Aufhebungsbescheid vom 27.07.2022 offensichtlich rechtswidrig gewesen ist: Ein nicht ausreichend begrÃ¼ndeter Verwaltungsakt fÃ¼hrt zur formellen Rechtswidrigkeit (Luthe in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB X, 2. Aufl., Â§ 35 SGB X (Stand: 21.05.2021) Rn. 15, 31), ebenso wie auch eine fehlende AnhÃ¶rung vor Bescheiderlass (Franz in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB X, 2. Aufl., Â§ 24 SGB X (Stand: 01.12.2017) Rn. 18, 64). Vorliegend wird nur im Betreff der aufzuhebende Bescheid vom 18.01.2022 genannt, es wird ohne Nennung einer Rechtsgrundlage â□□die Leistungsbewilligung ab 01.08.2022 ganz aufgehobenâ□□. Eine BegrÃ¼ndung fehlt, es ist als Grund lediglich der Satz enthalten â□□Sie haben Ihre Erbschaft im Jahr 2010 mitgeteiltâ□□, zur KlÃ¤rung des VermÃ¶gens erhalte die Bf im Anschluss fÃ¼r zwei Monate eine vorlÃ¤ufige Bewilligung. Eine AnhÃ¶rung nach Â§ 24 Sozialgesetzbuch Zehntes Buch (SGB X) ist soweit erkennbar nicht erfolgt, obgleich es sich bei einer Aufhebung um einen belastenden Verwaltungsakt handelt und keine Ausnahme vom Erfordernis der AnhÃ¶rung ersichtlich ist. Das Schreiben vom 19.07.2022 ist nicht als AnhÃ¶rung zu qualifizieren, da die Bf lediglich zur Einreichung von Unterlagen mit Fristsetzung bis zum 05.08.2022 (und damit nach Erlass des Aufhebungsbescheids) aufgefordert worden ist. FÃ¼r eine Aufhebung nach Â§ 48 SGB X lagen darÃ¼ber hinaus die Voraussetzungen offensichtlich nicht vor, da allein die Mitteilung einer Erbschaft aus dem Jahr 2011 nicht zu einer wesentlichen Ã□nderung in den fÃ¼r die Leistungsbewilligung maÃ□geblichen tatsÃ¤chlichen oder rechtlichen VerhÃ¤ltnissen fÃ¼hrt. Gleiches gilt fÃ¼r eine RÃ¼cknahme nach

Â§ 45 SGB X. Da bis heute nicht abschlieÃend feststeht, ob die Bf Ã¼ber verwertbares VermÃ¶gen aus ihrem Erbteil verfÃ¼gt, kann der Bewilligungsbescheid vom 18.01.2022 derzeit nicht als von Anfang an rechtswidrig iSd Â§ 45 SGB X betrachtet werden. Zudem hat der Bg nichts unternommen, um abzuklÃ¤ren, ob das VermÃ¶gen verwertbar ist.

Damit ist die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs gegen den Bescheid vom 27.07.2022 anzuordnen. Somit lebt die Bewilligung von SGB II-Leistungen als Zuschuss mit Bescheid vom 18.01.2022 fÃ¼r die Zeit vom 01.10.2022 bis zum 31.01.2023 wieder auf, sodass der Bg der Bf die entsprechenden LeistungsbetrÃ¤ge vorlÃ¤ufig nachzuzahlen hat.

Die Klage gegen den Versagungsbescheid vom 26.09.2022 hat gemÃ¤Ã Â§ 39 Nr. 1 SGB II, der anordnet, dass Rechtsbehelfe z.B. gegen Entziehungsbescheide keine aufschiebende Wirkung haben, aufschiebende Wirkung (LÃ¶cken in: Eicher/Luik/Harich, SGB II, 5. Auflage 2021, Â§ 39 Rn. 19). Daher steht er dem Bescheid vom 18.01.2022 nicht entgegen, ebenso wie der Weiterbewilligungsantrag fÃ¼r die Zeit ab Oktober 2022 und der Antrag der Bf auf GewÃ¤hrung eines Vorschusses bzw. hilfsweise eines Darlehens.

2. FÃ¼r die Zeit ab 01.02.2023 ist statthaft eine einstweilige Anordnung in Form einer Regelungsanordnung, da es sich in der Hauptsache um eine Leistungsklage handelt (vgl. Keller, a.a.O., Â§ 86b Rn. 24). Nach Â§ 86b Abs. 2 Satz 2 SGG kann das Gericht der Hauptsache eine einstweilige Anordnung zur Regelung eines vorlÃ¤ufigen Zustandes in Bezug auf ein streitiges RechtsverhÃ¤ltnis treffen, wenn eine solche Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile nÃ¶tig erscheint. Voraussetzung fÃ¼r eine solche Anordnung ist, dass ein materieller Anspruch besteht, fÃ¼r den vorlÃ¤ufiger Rechtsschutz begehrt wird (sog. Anordnungsanspruch) und dass der Erlass einer gerichtlichen Entscheidung besonders eilbedÃ¼rftig ist (sog. Anordnungsgrund). Sowohl Anordnungsgrund als auch Anordnungsanspruch sind glaubhaft zu machen (Â§ 86b Abs. 2 Satz 4 SGG iVm Â§Â§ 920 Abs. 2, 294 Abs. 1 Zivilprozessordnung â ZPO). Die Entscheidung darf sowohl auf eine FolgenabwÃ¤gung wie auch auf eine summarische PrÃ¼fung der Erfolgsaussichten in der Hauptsache gestÃ¼tzt werden; hierbei ist dem Gewicht der in Frage stehenden und gegebenenfalls miteinander abzuwÃ¤genden Grundrechte Rechnung zu tragen, um eine etwaige Verletzung von Grundrechten zu verhindern (so Bundesverfassungsgericht â BVerfG, Beschluss vom 06.08.2014 â 1 BvR 1453/12, juris Rn. 9). Die Glaubhaftmachung verlangt, dass das Vorliegen der behaupteten Tatsache Ã¼berwiegend wahrscheinlich ist (Keller, a.a.O., Â§ 128 Rn. 3d). MaÃgebend fÃ¼r die Beurteilung der Anordnungsvoraussetzungen sind regelmÃ¤Ãig die VerhÃ¤ltnisse im Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung (Keller, a.a.O., Â§ 86b Rn. 42).

a) Gemessen hieran hat die Bf einen Anordnungsanspruch auf vorlÃ¤ufige LeistungsgewÃ¤hrung nach dem SGB II in Form eines Zuschusses glaubhaft gemacht, da die Voraussetzungen hierfÃ¼r nach Auffassung des Senats mit Ã¼berwiegender Wahrscheinlichkeit vorliegen.

Nach Â§ 7 Abs. 1 Satz 1 SGB II erhalten Leistungen nach dem SGB II Personen, die 1. das 15. Lebensjahr vollendet und die Altersgrenze nach Â§ 7a SGB II noch nicht erreicht haben, 2. erwerbsfÃ¤hig sind, 3. hilfebedÃ¼rftig sind und 4. ihren gewÃ¶hnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben. Nach Â§ 9 Abs. 1 SGB II ist hilfebedÃ¼rftig, wer seinen Lebensunterhalt nicht oder nicht ausreichend aus dem zu berÃ¼cksichtigenden Einkommen oder VermÃ¶gen sichern kann und die erforderliche Hilfe nicht von anderen, insbesondere von AngehÃ¶rigen oder von TrÃ¤gern anderer Sozialleistungen, erhÃ¤lt. GemÃ¤Ã Â§ 9 Abs. 4 SGB II ist hilfebedÃ¼rftig u.a. auch derjenige, dem die sofortige Verwertung von zu berÃ¼cksichtigendem VermÃ¶gen nicht mÃ¶glich ist.

Die Bf gehÃ¶rt dem Grunde nach zum anspruchsberechtigten Personenkreis nach Â§ 7 Abs. 1 Satz 1 SGB II. Sie hat dargelegt und auch anhand der vorgelegten KontoauszÃ¼ge glaubhaft gemacht, dass sie nicht Ã¼ber bedarfsdeckendes Einkommen und verwertbares VermÃ¶gen verfÃ¼gt und daher hilfebedÃ¼rftig iSd Â§ 9 SGB II ist. Die Verwertbarkeit von VermÃ¶gen beurteilt sich sowohl nach den tatsÃ¤chlichen als auch nach den rechtlichen VerhÃ¤ltnissen. Die Bf muss Ã¼ber das VermÃ¶gen verfÃ¼gen dÃ¼rfen, aber auch verfÃ¼gen kÃ¶nnen. Beide Aspekte verlangen darÃ¼ber hinaus auch eine BerÃ¼cksichtigung des zeitlichen Moments: Die Bf verfÃ¼gt aktuell nicht Ã¼ber bereite Mittel zur Sicherung ihres Lebensunterhalts, da sie ihr Erbteil nach Ãberzeugung des Senats nicht in angemessener Zeit realisieren kann. Verwertbarkeit kann nur angenommen werden, wenn die Bf in der Lage wÃ¤re, die Verwertung innerhalb einer bei Antragstellung feststehenden Zeitspanne durch eigenes Handeln â autonom â herbeizufÃ¼hren (Lange in Eicher/Luik/Harich, SGB II, 5. Auflage 2021, Â§ 12 Rn. 39). Dies ist vorliegend nicht ersichtlich: Hinsichtlich des âVersilbernsâ von VermÃ¶gensgegenstÃ¤nden bei einer Erbengemeinschaft mit nicht selbst genutztem HausgrundstÃ¼ck sind insbesondere drei Verwertungsformen denkbar. Die Ãbertragung des Erbteils im Wege des Erbschaftskaufs, eine VerpfÃ¤ndung des Miterbenanteils sowie eine Auseinandersetzung der Erbengemeinschaft. Zudem sind die konkreten MÃ¶glichkeiten einer VerÃ¤uÃerung des Erbteils am HausgrundstÃ¼ck oder die MÃ¶glichkeit einer VerpfÃ¤ndung des Miterbenanteils am Markt zu prÃ¼fen (vgl. Bundessozialgericht (BSG), Urteil vom 27.01.2009 â B 14 AS 42/07 R, juris 26 ff.). Die Bf hat glaubhaft gemacht, dass eine sofortige Verwertung des Erbteils nicht ohne weiteres mÃ¶glich ist. Die Erbengemeinschaft ist bislang nicht auseinandergesetzt. Aufgrund der Belastung mit dem NieÃbrauch ihrer Mutter ist fraglich, ob ihr Erbteil Ã¼berhaupt marktgÃ¤ngig ist. DarÃ¼ber hinaus ist die Bf auf die Mitwirkung ihrer Mutter angewiesen, die zur Dauertestamentsvollstreckerin ernannt wurde. Fraglich ist, ob einer Auseinandersetzung der Erbengemeinschaft zumindest einstweilen die angeordnete Dauertestamentsvollstreckung entgegensteht (vgl. z.B. Bonefeld in: Praxiskommentar Erbrecht, Â§ 2209 Dauervollstreckung, Â§ 2209 Rn. 4).

Eine DarlehensgewÃ¤hrung nach Â§ 24 Abs. 5 SGB II kommt vorliegend nicht in Betracht. Leistungen sind hiernach darlehensweise zu erbringen, soweit der sofortige Verbrauch oder die sofortige Verwertung von zu berÃ¼cksichtigendem VermÃ¶gen nicht mÃ¶glich ist oder fÃ¼r den Leistungsberechtigten eine besondere HÃ¤rte bedeuten wÃ¼rde. FÃ¼r eine lediglich darlehensweise GewÃ¤hrung von

Leistungen reicht es nicht aus, dass dem Hilfesuchenden VermÃ¶gen zusteht, wenn in dem Zeitpunkt, in dem die DarlehensgewÃ¤hrung erfolgen soll, bis auf weiteres nicht absehbar ist, ob er einen wirtschaftlichen Nutzen aus dem VermÃ¶gen ziehen kann. Vielmehr liegt eine generelle Unverwertbarkeit im Sinne des Â§ 12 Abs. 1 SGB II vor, wenn vÃ¶llig ungewiss ist, wann eine fÃ¼r die Verwertbarkeit notwendige Bedingung eintreten wird (BSG, Urteil vom 27.01.2009 â B 14 AS 42/07 R, juris 22). MaÃgebend fÃ¼r die Prognose, dass ein rechtliches oder tatsÃ¤chliches Verwertungshindernis wegfÃ¤llt, ist im Regelfall der Bewilligungszeitraum, fÃ¼r den im Vorhinein eine Prognose getroffen werden muss, ob und welche VerwertungsmÃ¶glichkeiten bestehen, die geeignet sind, HilfebedÃ¼rftigkeit abzuwenden. Nach Ablauf des jeweiligen Bewilligungszeitraumes ist erneut und ohne Bindung an die vorangegangene EinschÃ¤tzung zu Ã¼berprÃ¼fen, wie fÃ¼r einen weiteren Bewilligungszeitraum die VerwertungsmÃ¶glichkeiten zu beurteilen sind (vgl. BSG, Urteil vom 27.01.2009 â B 14 AS 42/07 R, juris 23; einjÃ¤hriger Bewilligungszeitraum des Â§ 41 Abs. 3 Satz 1 SGB II: Behrend/KÃ¶nig in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB II, 5. Aufl., Â§ 24 (Stand: 03.01.2023) Rn. 114). Ist ein GrundstÃ¼ck z.B. wegen einer Belastung mit Rechten voraussichtlich im Bewilligungszeitraum Ã¼berhaupt nicht zu verÃ¤uÃern oder zu belasten, so liegt dauerhafte Unverwertbarkeit vor mit der Folge, dass Leistungen nicht nur als Darlehen, sondern als Zuschuss gezahlt werden mÃ¼ssen. Der Hinweis auf theoretisch in Betracht kommende Verwertungsvarianten genÃ¼gt nicht (Formann in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB II, 5. Aufl., Â§ 12 (Stand: 08.07.2022), Rn. 96).

Vorliegend bestehen angesichts der genannten Probleme erhebliche Zweifel des Senats daran, dass eine Verwertung des Erbteils der Bf innerhalb des Bewilligungszeitraums mÃ¶glich ist. Der Bg selbst hat seit Juli 2022 keine Hinweise gegeben, welche konkreten VerwertungsbemÃ¼hungen die Bf unternehmen kann und muss. Die Ablehnung darlehensweiser Leistungen erfordert jedoch regelmÃ¤Ãig, dass die Jobcenter auf die Erforderlichkeit von VerwertungsbemÃ¼hungen und auf die Folgen des Unterlassens hinweisen; auch im Rahmen von Â§ 9 Abs. 4, Â§ 24 Abs. 5 SGB II treffen die Jobcenter Beratungs- und Hinweispflichten (vgl. BSG, Urteil vom 24.05.2017 â B 14 AS 16/16 R, juris Rn. 36). Die Jobcenter kÃ¶nnen darlehensweise Leistungen nur unter strengen Voraussetzungen ablehnen, u.a. unter der Voraussetzung, dass sie auf das Verwertungserfordernis hingewiesen, konkrete VerwertungsmÃ¶glichkeiten beispielhaft aufgezeigt und fÃ¼r eine nicht mÃ¶gliche sofortige Verwertung Zeit eingerÃ¤umt haben. Vorliegend hat die Bf auch nie signalisiert, dass sie kÃ¼nftig keine VerwertungsbemÃ¼hungen unternehmen werde, was ebenfalls Voraussetzung wÃ¤re.

b) Die Angelegenheit ist eilbedÃ¼rftig, so dass auch ein Anordnungsgrund glaubhaft ist. Die Bf kann ihr durch Art. 20 Abs. 1 iVm Art. 1 Abs. 1 Grundgesetz (GG) verfassungsrechtlich garantiertes Existenzminimum nicht vollstÃ¤ndig aus eigenen bereiten Mitteln decken. Sie ist zudem nur bei GewÃ¤hrung von Leistungen nach dem SGB II krankenversichert und ist aufgrund ihrer (Sucht-)Erkrankung auf fortwÃ¤hrenden Krankenversicherungsschutz dringend angewiesen. Ein Anordnungsgrund ist auch hinsichtlich der Kosten der Unterkunft und Heizung glaubhaft, um die Wohnung weiter zu erhalten. Auch vor dem Hintergrund des sehr

spÃ¤ten finanziellen darlehensweisen â□□Aushelfensâ□□ durch die Mutter und die Schwester der Bf, als der Wohnungsverlust bereits unmittelbar drohte und die Bf nicht mehr regulÃ¤r krankenversichert war, erscheint es auch aufgrund der glaubhaften bescheidenen Einkommenssituation der beiden AngehÃ¶rigen sowie der den Akten entnehmbaren familiÃ¤ren Spannungen nachvollziehbar, dass beide der Bf Ã¼ber den Monat Januar 2023 hinaus weder finanziell beistehen kÃ¶nnten noch hierzu bereit wÃ¤ren.

Welche Anordnung zu treffen ist, steht im Ermessen des Gerichts (Â§ 86b Abs. 2 Satz 4 SGG iVm Â§ 938 Abs. 1 ZPO). Hinsichtlich der Dauer der zuzusprechenden Leistungen legt der Senat einen Zeitraum von knapp sechs Monaten zugrunde, da nach seiner EinschÃ¤tzung nicht zeitnah mit einer endgÃ¼ltigen KlÃ¤rung der VerwertungsmÃ¶glichkeiten sowie der Einleitung und dem Abschluss der Verwertung zu rechnen ist, sodass eine Ã□nderung der Sachlage, die eine rechtliche Neubewertung erfordern wÃ¼rde, bis zum Ende dieses Zeitraums unwahrscheinlich erscheint.

Die Kosten der Unterkunft und Heizung werden gemÃ¤Ã□ Â§ 22 Abs. 7 Satz 2, Satz 3 Nr. 3 SGB II direkt an den Vermieter und den Gasversorger, die zum Regelbedarf gehÃ¶renden Stromkosten direkt an den Stromversorger bezahlt, da konkrete Anhaltspunkte fÃ¼r ein krankheits- oder suchtbedingtes UnvermÃ¶gen der Bf bestehen, die Mittel zweckentsprechend zu verwenden (Â§ 24 Abs. 2 SGB II). Soweit ersichtlich erfolgen tatsÃ¤chlich auch seit lÃ¤ngerer Zeit Direktzahlungen an den Vermieter und den Gas- und Stromversorger durch den Bg.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§Â§ 183, 193 SGG in entsprechender Anwendung.

Dieser Beschluss ist gemÃ¤Ã□ Â§ 177 SGG unanfechtbar.

Â

Erstellt am: 11.09.2023

Zuletzt verändert am: 22.12.2024